

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.
Offizielles Publikationsorgan der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stangl in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Postgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Einzelne die dreigespaltene Beilage oder deren Raum 15 S. — Postkatalog Nr. 2565.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Fürstenplatz Nr. 2, erste Etage.

Inhalt: Die gewerkschaftliche Bewegung unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau: Bureau für Arbeitsstatistik. Das Erfindungsminimum in der deutschen Zivilprozessordnung. Ein schöner Mißbrauch der politischen Macht. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. „Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des Arbeitsvertrages.“ „Frisch auf, es weht ein guter Wind.“ Die Petition der Berliner Maurer vor den dortigen Stadtverordneten. Eine furchterliche Mache. — Situationsberichte. — Eingekandt. — Gerichts-Chronik. — Briefkasten.

Die gewerkschaftliche Bewegung unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes.

II.

(Fortsetzung statt Schluss).

In die ersten Jahre der Herrschaft des Sozialistengesetzes fiel der Beginn jener Ära der „gouvernementalen Sozialpolitik“, welche wir noch in der Entwicklung begriffen sehen.

Eine kaiserliche Botschaft wies bekanntlich darauf hin, daß man es bei einer Bekämpfung der Sozialdemokratie mit Repressivmaßregeln nicht dürfe bewenden lassen, sondern zu positiven Reformen schreiten müsse, um berechtigten Ansprüchen der Arbeiter zu genügen. Das Kanzlerorgan, die „Nordb. Allg. Zeitung“, erklärte am 12. November 1889, daß die Regierung unablässig bemüht sei, „durch Befriedigung der gerechten Forderungen der Arbeiter den gesunden Kern der sozialistischen Ideen zu verwirklichen.“ Das sei, so führte das Blatt weiter aus, „so nöthiger, als die liberale Bourgeoisie der „wirtschaftliche Erbfeind der arbeitenden Klasse“ sei.

Damit hatte das Kanzlerorgan vor aller Welt verathen, was den in die Verhältnisse Eingeweihten längst kein Geheimnis mehr war: daß sich wieder mal handelte um den Verzicht, die Arbeiter dem Staatssozialismus, den Plänen der Regierung, geneigt zu machen, sie an die Regierung zu fesseln, um sie gelegentlich auch gegen ihren „wirtschaftlichen Erbfeind“, die liberale Bourgeoisie, auszuspielen zu können. Unsere Leser wissen, worin die sozialen Reformen, welche die gouvernementale Sozialpolitik bis jetzt geboten hat, besteht. Man glaubte, mit dem Kranken- und Unfallversicherungs-gesetz, welchem in letzter Zeit als „Krönung des Gebäudes der sozialer Reform“ die Alters- und Invaliditätsversicherung sich anschloß, das „Möglichste zur Heilung der sozialen Schäden“ gethan zu haben. Mit einer Uebersehungslosigkeit sonder Gleichen wurden diese Gesetze von den Organen der Regierung und den herrschenden Parteien als Inbegriff aller Sozialreform gepriesen. Es darf nicht übersehen werden, daß die herrschenden Parteien, insbesondere der Nationalliberalismus, sich nur widerwillig und innerlich widerstrebend der Sozialpolitik der Regierung gefügt hatten, zumal der Nationalliberalismus machte aus der Noth eine Tugend. Fürst Bismarck selbst hat ja im Reichstage einmal erklärt, daß es nur die Furcht vor der Sozialdemokratie sei, welche die herrschenden Interessenrichtungen bestimme habe, es zu den „geringen Anfängen der Sozialreform“ kommen zu lassen. Diese Interessenrichtungen brachten ein Opfer, als sie ihre grundsätzliche Abneigung gegen jenes Eingreifen des Staates zu Gunsten der Arbeiter verleugneten und dem Staatssozialismus nur Gesellschaft leisteten. Aber dieses Opfer wollten sie die Arbeiter entgelten lassen. Es sei, so erklärte

die reaktionäre Bundesgenossenschaft, jetzt „so viel“, ja das „denkbar Möglichste“ für die Arbeiter gethan, daß dieselben nun keinen „Vorwand“ zur Unzufriedenheit mehr hätten; wenn sie jetzt nicht hübsch artig seien, und insbesondere ihren wirtschaftlichen Kampf gegen das Unternehmertum nicht aufgeben, so sei damit der deutlichste Beweis geliefert, daß sie noch immer der „sozialdemokratischen Verhegung“ preisgegeben seien.

Man verlangte tatsächlich von den Arbeitern, daß sie durch die erwähnten Versicherungsgesetze „befriedigt“ sich erklären und auf jede selbstständige Bewegung, auf den Gebrauch ihres gesetzlichen Koalitionsrechtes behufs Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen verzichten sollten! Unter beständiger Berufung auf die „Wohlthaten der sozialen Gesetzgebung“, setzte das Unternehmertum jetzt erst recht alle seine Kraft und Macht daran, die selbstständige Arbeiterbewegung, die Arbeiterkoalition, zu unterdrücken.

Die Arbeiter aber hatten von vornherein ganz genau erkannt, daß die Versicherungsgesetze durchaus nicht den Charakter einer wirklichen Sozialreform haben, zumal dieselben in so vielen Punkten mit den berechtigten Interessen des Arbeiterstandes sich nicht decken. Diese Gesetze konnten bestenfalls nur als eine geringfügige Abschlagszahlung erachtet werden. So notwendig, bezw. selbstverständlich die Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung an sich auch ist, so können die Arbeiter darin doch keine Einrichtung sehen, welche von entscheidendem günstigen Einfluß auf ihre Lebenshaltung wäre und ihre wirtschaftliche Abhängigkeit vom Unternehmertum vermindern könnte. Jene Gesetze treffen nur einige schlimme Auswüchse der modernen Produktionsweise, sie lassen diese selbst aber in ihrem innersten Kern unberührt und tragen somit zur Lösung der sozialen Frage gar nichts bei.

Dessen waren, wie gesagt, die Arbeiter Deutschlands von vornherein sich bewußt. An ihren gesunden wirtschaftlichen und sozialen Grundfragen prallte die Schönfärberei des Unternehmertums ab; sie ließen demselben keinen Zweifel darüber, daß sie nicht geneigt seien, auch nur auf ein Axtelchen ihrer berechtigten Forderungen und gesetzlichen Rechte zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen zu verzichten.

Die unausbleibliche Folge dieser Gegenätze war, daß der Kampf zwischen Kapital und Arbeit in Deutschland sich immermehr zuspitzte und an Schärfe gewann. Die Unternehmer forderten, daß die Arbeiter ihr Koalitionsrecht preisgeben und sich dem Wohlwollen der Regierung und des Kapitalismus unterwerfen sollten. Um so entschiedener bestanden selbstverständlich die Arbeiter auf ihrem Rechte. Wie schwer auch der Druck des Sozialistengesetzes und der Unternehmerrückgrat „Autorität“ auf ihnen lastete mochte — ihre Solidarität verleugnete sich, wie auf dem politischen, so auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete nicht. Sie führten Kämpfe um Lohnhöhung und Arbeitszeitverkürzung, ohne sich auf eine feste Organisation, die ja bekanntlich dem Sozialistengesetz zum Opfer gefallen war, stützen zu können. Und nebenbei waren sie unermüdetlich in Versuchen, die dauernde gewerkschaftliche Organisation selbst wieder herzustellen zu können. Als dagegen das Sozialistengesetz nicht mehr ausreichte, als seine Schneide am Widerstande der Arbeiter stumpf und scharf geworden war, da griffen viele Behörden wieder zurück auf die im Jahre

1874 vom Berliner Staatsanwalt Lessendorf inaugurierte Praxis, die Arbeiterkoalitionen mit den Vereinsgesetzen zu bekämpfen; Duzende von zum Theil heute noch nicht erlebigen, sehr umfangreichen Prozessen wegen angeblichen Vergehens wider die Vereinsgesetze wurden konstruirt, Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften weitverbreitet; mit haarscharfer Subtilität den Nachweis zu führen, daß man es in den gewerkschaftlichen Organisationen mit politischen, im Geiste der Sozialdemokratie wirkenden Vereinen zu thun habe.

Das Jahr 1886 brachte neue seltsame Früchte des Ausnahmegesetzes. Während der bekannte Chemnitz-Freiburger Geheimbundsprozeß gegen eine Anzahl der Teilnehmer am Kopenhagener Kongress sich abspielte, überraschte (am 11. April 1886) der preussische Minister des Innern, v. Puttkamer, die Welt durch seinen „berühmten“ Streikerlaß. Dieser Erlass war ein neuer greifbarer Beweis dafür, wie sehr dieselben Staatsmänner, welche die Förderung des Wohles der wirtschaftlich Schwachen als ihr Programm und die „Hebung der Lage der arbeitenden Klassen“ als ihr „hauptsächliches Ziel“ hinstellten, darauf bedacht waren, die Arbeiter vom Gebrauch des ihnen gesetzlich gewährtesten Koalitionsrechtes abzuweichen, ihnen den völlig legalen Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen möglichst zu erschweren.

Der Puttkamer'sche Streikerlaß ist für die historische Kritik ein sehr wichtiges Aktenstück und glauben wir, denselben in seinem Wortlaute hier mittheilen zu sollen:

„Es ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß in der nächsten Zeit auf dem Gebiete der inländischen Industrie und Gewerbetätigkeit mehr oder weniger umfassende Arbeitseinstellungen auftreten werden. Der gesetzlich bestehenden Koalitionsfreiheit gegenüber ist zwar jedes unmittelbare oder mittelbare Einschreiten der Polizeibehörden in solchen Fällen ausgeschlossen und die letzteren müssen sich jeglicher Maßregel sorgfältig enthalten, welche als eine Parteinahme der obrigkeitlichen Gewalt für die Arbeitgeber gegen die Arbeitnehmer oder umgekehrt erscheinen könnte. Ist aber hiermit nach der einen Seite die Grenzlinie fest gezeichnet, über welche hinaus die Polizei ihre Thätigkeit bei Arbeitseinstellungen nicht erstrecken darf, so gebietet auf der anderen Seite die Pflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, streng darüber zu wachen, daß der Lohnkampf ausschließlich auf friedlichem Wege und mit gesetzlichen Waffen zum Austrage gelangt. Jedem von der einen oder anderen Seite ausgehenden Verjüde, anläßlich der auf dem Gebiete der Lohnbewegung entstehenden Streitigkeiten den legalen Boden zu verlassen, muß daher nachdrücklich und mit allen gesetzlichen Mitteln entgegengetreten werden. Es gilt dies nicht nur von allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um Unternehmungen handelt, die sich unmittelbar als Verletzungen gegen die §§ 122—125 und 140 des Strafgesetzbuchs darstellen, und wo das hindernde Einschreiten der Polizei, beziehentlich die demnächstige Herbeiführung der gerichtlichen Verurteilung ohne hin selbst verkehrt. In der Mitte zwischen derartigen nach den Strafgesetzen zu ahnenden Delikten und der erlaubten Ausübung des Koalitionsrechtes liegen aber nach den seither gemachten Erfahrungen Ausstellungen, welche, ohne gerade mit Wohlthätigkeit unter den Begriff von Straftaten zu fallen, doch den Charakter der unredlichen Gewaltthaten in dem Grade an sich tragen, daß die Polizei vollen Anlaß und Beruf hat, sich ihnen auf Anrufen der durch sie Beschädigten thätig entgegenzusetzen. Ramentlich kommen in dieser Beziehung in Betracht die bei Arbeitseinstellungen auf der Seite der Arbeiter häufig hervor tretenden Verwehungen, den Arbeitgebern die Aufnahme und Durchführung des Kampfes dadurch unmöglich zu machen, daß durch alle Mittel der Ueberredung, Verführung und unter Umständen sogar der Einschüchterung versucht wird, solche einseitige Arbeiter, welche als Ersatz für die durch die Arbeitseinstellung entstandenen Lücken einzutreten bereit sind, oder solche, die aus anderen Dingen herangezogen werden, von der Erfüllung ihrer freiwillig eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtungen abzuhalten. Es ist beobachtet worden, daß auf den Wahnhoren beim Eintreffen der fremde Arbeiter herbeiführenden Eisenbahnjäger berartige Agitationen in großem Umfange betrieben

